

Nutzungsordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumen in Schulen des Landkreises Peine

§ 1

Geltungsbereich

Räume von kreiseigenen Schulen können auf Antrag ausnahmsweise außerschulisch genutzt werden. Die Entscheidung trifft der Landkreis Peine, Fachdienst Schule, Kultur und Sport, als Schulträger.

§ 2

Voraussetzungen für die außerschulische Nutzung

Eine außerschulische Nutzung ist für Veranstaltungen mit bildungsfördernden, kulturellen, sozialen und / oder gemeinnützigen Charakter nur zulässig, wenn vergleichbare Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Größe und die Art der Nutzung, in der jeweiligen Gemeinde nicht zur Verfügung stehen.

Schulische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Ein Nutzungsanspruch besteht nicht. Ebenso können keine Ansprüche aus bisher erfolgten Nutzungen geltend gemacht werden.

Schachvereine fallen für die Durchführung von Trainingsstunden und Turnieren nicht unter die Regelungen dieser Nutzungsordnung.

§ 3

Nutzungsbedingungen

Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherstellt.

Die Nutzung der überlassenen Räume geschieht auf eigene Verantwortung und nur entsprechend der Beantragung. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind unverzüglich der Schulleitung bzw. dem Fachdienst für Schule, Kultur und Sport mitzuteilen.

Die Bestuhlung ist nur im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne gestattet. Die erforderlichen Fluchtwege sind in jedem Fall freizuhalten. Türen dürfen nicht verstellt werden und sind frei zugänglich zu halten.

Das Rauchen ist in den Schulräumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Einweggeschirr darf nicht benutzt werden. Der Abfall ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Genehmigung zur Nutzung wird erst dann wirksam, wenn dem Fachdienst für Schule, Kultur und Sport eine unterschriebene Einverständniserklärung des für die Veranstaltung Verantwortlichen vorliegt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Der Landkreis Peine ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Der Nutzer stellt den Landkreis Peine von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Der Schulleitung obliegt das Hausrecht im Auftrage des Landkreises Peine. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf den Hausmeister über. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Die Räume sind unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens am folgenden Werktag nach Absprache mit dem Hausmeister besenrein in dem übernommenen Zustand wieder zu übergeben.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

Ein Antrag auf Nutzungsgenehmigung der Räumlichkeiten ist schriftlich einzureichen. In dem Antrag sind insbesondere festzuhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen
- Art der Nutzung

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung wird ein Entgelt gefordert. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung (Anlage zu diesen Nutzungsrichtlinien). Das Entgelt ist vom Nutzer im Voraus, spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten.

Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und die Bereitstellung von Mobiliar werden durch die Nutzungsentgelte abgedeckt. Soweit neben der ohnehin vorgesehenen Reinigung im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb als Folge der außerschulischen Nutzung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich wird, erfolgt die Reinigung durch vom Landkreis Peine zu beauftragende Reinigungskräfte. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Die Bereitstellung des Kücheninventars ist nicht im Nutzungsentgelt inbegriffen. Die Nutzung der Küchen- und Lagerräume ist dem Veranstalter nicht gestattet. Sie obliegt grundsätzlich dem Mensabetreiber und ist bei Bedarf mit diesem abzusprechen.

In begründeten Fällen kann die Befreiung bzw. Ermäßigung der Zahlung des Nutzungsentgeltes beantragt werden. Für Veranstaltungen, die der Jugendförderung dienen, wird kein Entgelt erhoben.

§ 6 Kündigungsrecht

Der Landkreis Peine kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn

- Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder der bestehenden Nutzungsordnung zuwiderläuft,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Kreiskasse eingegangen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsrichtlinien treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Vorher geltende Nutzungsrichtlinien und -entgelte treten gleichzeitig außer Kraft.

Peine,

Landkreis Peine
- Der Landrat -

Einhaus